Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBI. S. 40), erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes, des Grünen Marktes und der Jahrmärkte (Dulten) der Stadt Freising (Marktgebührensatzung)

vom 16. September 2021

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Freising erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Rahmen des Wochenmarktes, des Grünen Marktes und der Jahrmärkte (Dulten) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes, Grünen Marktes oder eines Jahrmarktes (Dult) benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Wochenmarkt:
- a) Die Gebühr beträgt pro <u>angefangenen</u> laufenden Meter Frontbreite der überlassenen Fläche je <u>Markttag</u>

aa) für Verkaufswägen (Obst und Gemüse)	8,00 €
bb) für Verkaufswägen Tierische Produkte (Fleisch/Wurst, Eier, Milchprodukte)	7,00 €
cc) für Verkaufswägen mit Lebensmittelverkauf (Spezialitäten/Feinkost)	6,00 €
dd) für alle übrigen Verkaufswägen	5,00 €

ee) für Stände (Obst und Gemüse)	6,00 €
ff) für Stände Tierische Produkte (Fleisch/Wurst, Eier, Milchprodukte)	5,00 €
gg) für Stände mit Lebensmittelverkauf (Spezialitäten/Feinkost)	4,00 €
hh) für alle übrigen Stände	3,00 €

b) Für einen Dauerstandplatz wird eine Pauschalgebühr, die <u>halbjährlich</u> im Voraus zu entrichten ist, erhoben.

Sie beträgt pro <u>angefangenen</u> laufenden Meter Frontbreite der überlassenen Fläche <u>halbjährlich</u>

Mittwoch und Samstag

aa) für Verkaufswägen (Obst und Gemüse)	28,00€
bb) für Verkaufswägen tierische Produkte (Fleisch/Wurst, Fisch, Milchprodukte)	27,00€
cc) für Verkaufswägen mit Lebensmittelverkauf (Spezialitäten/Feinkost, Backwaren)	26,00€
dd) für alle übrigen Verkaufswägen	24,00 €
ee) für Stände (Obst und Gemüse)	24,00€
ff) für Stände tierische Produkte (Fleisch/Wurst, Eier, Milchprodukte)	23,00€
gg) für Stände mit Lebensmittelverkauf (Spezialitäten, Feinkost, Backwaren)	22,00€
hh) für alle übrigen Stände	20,00€

Nur Mittwoch

aa) für Verkaufswägen (Obst und Gemüse)	28,00 €
bb) für Verkaufswägen tierische Produkte (Fleisch/Wurst, Eier, Milchprodukte) cc) für Verkaufswägen mit Lebensmittelverkauf (Spezialitäten/Feinkost,	27,00 €
Backwaren)	26,00 €
dd) für alle übrigen Verkaufswägen	24,00 €
ee) für Stände (Obst und Gemüse)	24,00€
ff) für Stände tierische Produkte (Fleisch/Wurst, Eier, Milchprodukte)	23,00 €
gg) für Stände mit Lebensmittelverkauf (Spezialitäten, Feinkost, Backwaren)	22,00€
hh) für alle übrigen Stände	20.00€

Nur Samstag

aa) für Verkaufswägen (Obst und Gemüse)bb) für Verkaufswägen tierische Produkte (Fleisch/Wurst, Eier, Milchprodukte)cc) für Verkaufswägen mit Lebensmittelverkauf (Spezialitäten/Feinkost, Backwaren)	30,00 € 29,00 € 28,00 €
dd) für alle übrigen Verkaufswägen	26,00 €
ee) für Stände (Obst und Gemüse) ff) für Stände tierische Produkte (Fleisch/Wurst, Eier, Milchprodukte) gg) für Stände mit Lebensmittelverkauf (Spezialitäten, Feinkost, Backwaren) hh) für alle übrigen Stände	26,00 € 25,00 € 24,00 € 22,00 €

c) Für einen Dauerstandplatz wird, falls ein Stromanschluss benötigt wird, eine Stromgebühr, die halbjährlich im Voraus zu entrichten ist, erhoben. Sie beträgt 15,00 € halbjährlich für jeden Markttag.

(2) Grüner Markt:

Für die Überlassung eines Dauerstandplatzes wird eine Pauschalgebühr, die <u>halbjährlich</u> im Voraus zu entrichten ist, erhoben.

Sie beträgt pro <u>angefangenen</u> laufenden Meter Frontbreite der überlassenen Fläche <u>halbjährlich</u> 80,00€.

(3) Jahrmärkte (Dulten/Stadtfeste):

Die Gebühr beträgt pro angefangenen Quadratmeter der überlassenen Fläche je Jahrmarkt

a) für Verkaufswägen (Getränke und Lebensmittel)14.00 €

b) für Verkaufswägen (allgemein) c) für alle übrigen Verkaufswägen	8,00 € 6,00 €
d) für verkaufseigene Stände (Getränke und Lebensmittel) e) für verkaufseigene Stände (allgemein) f) für alle übrigen Stände	9,00 € 7,00 € 5,00 €
g) für städtische Stände (Getränke und Lebensmittel)	18,00 €
h) für städtische Stände (allgemein)	12,00€
i) für alle übrigen städtischen Stände	10,00€

sowie einer Pauschalgebühr für Strom, falls ein Stromanschluss benötigt wird in Höhe von 5,00 € je Veranstaltungstag.

(4) Alle Gebühren verstehen sich exklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind auf ein im Gebührenbescheid genannten Konto der Stadt Freising zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

(4) In unverschuldeten und unvorhersehbaren Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen und begründeten Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Kleinunternehmer

Kleinunternehmer i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG, die nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 2 UStG verzichtet haben, haben ihre Eigenschaft als Kleinunternehmer der Stadt Freising nachzuweisen.

§ 7 Gebührenrückerstattung

- (1) Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes, des Grünen Marktes oder der Jahrmärkte (Dulten) trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- (2) Eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgt nur dann, wenn der Gebührenschuldner mindestens eine Woche vor Beginn des Marktes seine Nichtteilnahme der Stadt mitgeteilt hat.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Freising vom 10. Februar 1997 außer Kraft.

Freising, den 21. September 2021

Tobias Eschenbacher Oberbürgermeister